

# Examensreport/Termin Juni 2010<sup>1</sup>

**Eine systematische Analyse der Klausuren  
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer  
**Assessorkurs**-Teams

**Juristisches Repetitorium  
hemmer**

## A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Nach zahlreichen Terminen mit – teilweise klarem – Anwaltsschwergewicht zum zweiten Male hintereinander ein leichtes Übergewicht der Richterklaturen gegenüber den Anwaltsklaturen: Verhältnis drei zu zwei.
- ✓ Auch im Arbeitsrecht nach einer Serie von vier Anwaltsklaturen nun zum zweiten Male in Folge wieder ein „Rumpfurteil“.
- ✓ Von einem kurzen Anprüfen güterrechtlicher Fragen in der Kautelar Klausur abgesehen, stellten sich zum dritten Male hintereinander (!) keine familienrechtlichen Probleme. Da auch kein Erbscheinsverfahren kam, spielte also das FamFG seit seinem Inkrafttreten noch gar keine Rolle!
- ✓ Nachdem die aktuelle Rechtsprechung in den letzten Terminen eine extrem große Rolle spielte, stellten die ersten vier Klausuren diesmal weniger darauf ab. Anders natürlich die Arbeitsrechtsklausur, die den üblichen „Rundumschlag“ durch neuere (wenn auch nicht die allerneuesten) Urteile enthielt.
- ✓ Wie üblich ein klares quantitatives Übergewicht des materiellen Rechts gegenüber den ZPO-Fragen, die nur in der zweiten Klausur eine größere Rolle spielten, dort u.E. aber sehr schwierig waren.

### ■ Klausur Nr. 1:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung eines Urteils mit Tatbestand, aber ohne Rubrum, Vollstreckbarkeit und Streitwertfestsetzung.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Geltendmachung der Zahlungsansprüche aus einem Werkvertrag bzgl. Überholung einer Aufzug-Steuerungsplatine (§ 631 I BGB) und einem später geschlossenen Kaufvertrag über eine neue Aufzug-Steuerungsplatine (§ 433 II BGB) mit Verteidigung des Beklagten über Rücktritt wegen mangelhafter Ausführung des Werkvertrags. – Fälligkeit des werkvertraglichen Zahlungsanspruchs (§§ 631 I, 640 I, 641 BGB) infolge tatsächlicher Abnahme nach (unstreitig zumindest scheinbar erfolgreicher) Nachbesserung. – Problem der Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 323 I, II BGB): hier nur Bestellervortrag des einmaligen – zudem bestrittenen – Fehlschlagens der Nachbesserung der Werkleistung. Weitere Frage der Erstreckung eines etwaigen Rücktrittsrechts auf den kurz danach abgeschlossenen Kaufvertrag. – Beweisprobleme bzgl. der Vertragsmäßigkeit der Leistung: Beweislast des Bestellers für Mangelhaftigkeit infolge zwischenzeitlicher Abnahme, Fehlen eines Beweisangebots des Bestellers (nur Bestreiten mit Nichtwissen) und Behandlung des „Beweisvorbringens“ des Werkunternehmers als substantiiertes Bestreiten; ggf. hilfsweise Behandlung des Bestellerverhaltens (Zurücksendung der Platine) als Beweisvereitelung (Grund: dadurch könnte Werkunternehmer nicht nachweisen, dass die von ihm zur Begutachtung vorgelegte Platine tatsächlich die unveränderte, vom Besteller so beanstandete ist). – Schadensersatz neben der Leistung (§§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB) infolge der Beschädigung anderer Sachen des Bestellers durch (ursprüngliche) Fehlfunktion der Platine. – Einordnung der Kosten des Ausbaus und der Rücksendung der mangelhaften Sache als Teil des Erfüllungsanspruchs (kein Schadensersatz neben der Leistung gemäß §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB!), da Aus- und Wiedereinbau zu den ausdrücklich vereinbarten Primärpflichten dieses Werkvertrags gehörte (= Unterschied zur Lösung im Kaufrecht). – Erhebung der Einrede der Nichterfüllung (vgl. §§ 320, 322 BGB) durch den Käufer bei vorheriger und immer noch bestehender Erfüllungsverweigerung. – Schadensersatzanspruch gegen den Käufer wegen der durch die Annahmeverweigerung entstandenen Zusatzkosten (vergebliche Anlieferung).

**Prozessuale Probleme:** Zulässigkeit einer Widerklage (u.a. örtliche Zuständigkeit gemäß § 33 ZPO) – keine Streitwertaddition (§ 5 2. Hs. ZPO) – sofortiges Teilanerkennen (§§ 307, 93 ZPO) gegenüber der Widerklage mit Prüfung des „Klageanlasses“ bei Fehlen vorheriger Zahlungsaufforderung – Beweislastfragen.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Das Training der u.E. in dieser Klausur im Vordergrund stehenden „handwerklichen“ Fähigkeiten spielt im Hemmer-Assessorkurs eine ganz entscheidende Rolle. Neben den Urteilsformalen und der Behandlung der Widerklage betrifft dies nicht zuletzt das Beweisrecht, v.a. die Regeln der Beweislastverteilung, die in den Kursen quasi „bei jeder Gelegenheit eingetrommelt“ werden. Werkvertragliches

Leistungsstörungenrecht ist ebenfalls regelmäßig in unseren Klausuren enthalten, zuletzt in JRH-Klausur Nr. 919.

### ■ ■ Klausur Nr. 2:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung eines Urteils ohne Tatbestand und Streitwertbeschluss, aber mit Rubrum, Kosten und Vollstreckbarkeit.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Anspruch aus § 433 II BGB und Verteidigung mit Widerruf nach §§ 312d, 355 BGB bei telefonischer Bestellung einer Heizdecke (Fernabsatzgeschäft) – keine Verfristung gemäß § 355 II BGB mangels korrekter Belehrung (vgl. § 355 III 3 und § 312d II BGB a.F.) – keine Abbedingung des Widerrufsrecht durch telefonische Abrede über Rückgaberecht bzw. bloße, zudem bzgl. der Rechtsfolgen unvollständige Erklärung bei Versendung, also nach Vertragsschluss (vgl. §§ 312d I 2, 356 I BGB a.F.). – Hilfsweise Ansprüche der Verkäuferin gemäß §§ 346 II, IV, 357 I BGB wg. Diebstahls der Kaufsache bei Käuferin (Auswirkung der Privilegierung gemäß § 346 III 1 Nr. 3, 357 I 1 BGB wegen Nichtanwendbarkeit von § 357 III 3 BGB). – Gegenansprüche des Verbrauchers wegen teilweiser Zwangsvollstreckung (konkret: §§ 828, 835 ZPO) aus dem später wirkungslos gewordenen Vollstreckungsbescheid: Prüfung einer Gefährdungshaftung gemäß § 717 II i.V.m. § 700 I ZPO (vgl. ThP § 700, RN 1: Anwendbarkeit auf VB): Nach zumindest h.M. aber bei Klagerücknahme nicht anwendbar (Grund: VB wird nicht aufgehoben, sondern gemäß § 269 III 1 ZPO ohne richterliche Entscheidung „wirkungslos“), Prüfung materiell rechtlicher Ansprüche aus § 280 I BGB (objektiv ungerechtfertigte Vollstreckung als Pflichtverletzung des trotz späteren Widerrufs wirksamen Kaufvertrags [§ 276 I BGB?]) und § 812 I 1 2. Alt. BGB (Vollstreckung als Eingriffskondiktion). – Ansprüche aus einer „Gewinnzusage“: Anwendbarkeit des § 661a BGB auch bei noch nicht endgültiger Konkretisierung der Gewinne (BGH: Einräumung eines Wahlrechts zwischen zwei Gewinnen), Bedeutungslosigkeit von versteckten Einschränkungen der Gewinnzusage.

**Prozessuale Fragen:** Streitiges Urteil nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid – keine Prüfung der im Fall gerügten „Begründetheit des Einspruchs“ – Fristprobleme im Rahmen der §§ 700 I, 339 ZPO: hier fehlerhafte Zustellung nach § 178 I Nr. 1 ZPO wg. vorheriger Wohnsitzverlagerung – versteckte Eventualklageerweiterung analog § 263 ZPO (Ansprüche gemäß §§ 346 II, IV, 357 I BGB als eigenständiger Streitgegenstand zu § 433 II BGB). – Wirksamkeit der Klagerücknahme trotz Widerspruchs des Beklagten (hier vor Antragstellung des Beklagten in der ersten mündlichen Verhandlung, §§ 269 I, 137 ZPO) Problem der Behandlung des Vollstreckungsbescheids (keine Tenorierung gemäß §§ 343, 700 I ZPO wegen Wirkung des § 269 III 1 ZPO, nach h.M. deklaratorische Klarstellung dieses Wirkungsloswerdens im Tenor); außerdem: formelle Behandlung der Klagerücknahme (Einbau in das Urteil über die Widerklage, kein

eigenständiger Beschluss gemäß § 269 IV ZPO wegen Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung!). – Widerklage gemäß § 33 ZPO, insbesondere ggf. sogar Fortbestand ihrer Privilegien trotz Rücknahme der Klage (ggf. gemäß § 261 III Nr. 2 ZPO; vgl. ThP § 33, RN 23). – Zuständigkeit der deutschen Gerichte am Wohnort des Verbrauchers (vgl. Art. 5 Nr. 1 und Art. 15 EuGVVO; zu dieser siehe im ThP [v.a. RN 2 ff zu Art. 5 EuGVVO]) und teilweise auch die Palandt-Kommentierung zu § 661a BGB), dabei v.a. Festlegung des Erfüllungsorts i.S.d. Art. 5 Nr. 1 EuGVVO nach deutschem Recht, also § 29 ZPO i.V.m. §§ 269, 270 BGB (vgl. BGH NJW 2006, 230 ff), Verhältnis zu § 33 I, II, 29c ZPO. Die Anwendbarkeit des deutschen materiellen Rechts (vgl. v.a. Art. 27, 29 EGBGB) war nach Bearbeitervermerk zu unterstellen. – Hilfsaufrechnung gegen die Widerklage.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Die zivilprozessualen und formellen Probleme des Vollstreckungsbescheids und die der Klagerücknahme sind jeweils für sich einmal jährlich Hauptthema einer eigenständigen Unterrichtseinheit und werden auch immer wieder – zur „Automatisierung“ der Prüfungsabläufe meist mehrfach jährlich – in Klausuren eingebaut. Auch der Verbraucherwiderruf und seine Folgen ist neben der Behandlung im Intensivkurs „Materielles Recht“ regelmäßig in Klausuren eingebaut, zuletzt etwa in JRH-Klausuren Nr. 885, Nr. 930

### ■ ■ ■ Klausur Nr. 3:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung einer anwaltlichen Klageschrift (allerdings in „bayerisch-kastrierter“ Form: ohne Sachvortrag, und die für Beweisangebote nötigen Beweismittel fanden sich gar nicht erst im SV) plus Hilfsgutachten.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Ansprüche aus dem Innenverhältnis von GbR-Gesellschaftern (Arztpraxis): Vorgehen eines Gesellschafters gegen einen anderen und gegen den Willen eines dritten Gesellschafters, ohne dass es auf die bestehende Gesamtvertretung gemäß § 714 BGB i.V.m. § 709 BGB und Gesellschaftsvertrag ankommt (sog. actio pro socio; vgl. Pal. § 714, RN 9). – Ansprüche wegen Beschädigung des Dienstfahrzeugs der Arztpraxis: Ansprüche gemäß § 280 I BGB wg. Pflichtverletzung bzgl. Gesellschaftsvertrag und § 823 I BGB (Eigentümerstellung der nach außen teilrechtsfähigen GbR), nach h.M. nicht auch aus § 18 I StVG (basiert ebenfalls auf Betriebsgefahr, die nicht zugunsten des Halters [hier GbR] wirken kann; vgl. Hentschel StVG § 18, RN 3). – keine Anwendung von „diligentia quam in suis“ (§ 708 BGB) im Straßenverkehr, keine Berücksichtigung der nicht durch technische Mängel erhöhten „einfachen“ Betriebsgefahr des selben Fahrzeugs zugunsten des Fahrers des beschädigten Fahrzeugs, Probleme des Schadensumfangs (Abgrenzung zwischen Reparaturkosten plus merkantilem Minderwert einerseits und Wiederbeschaffungskosten andererseits i.R.d. „Erforderlichkeit“ i.S.d. § 249 I BGB, Kosten eines Schadensumfangsgutachtens als Folgeschaden). – Abbedingung von § 727 I BGB durch gesellschaftsvertragliche „einfache“ Nachfolgeklausel (in Abgrenzung zu Fortsetzungsklausel, Eintrittsklausel und v.a. „qualifizierter“ Nachfolgeklausel; vgl. Pal. § 1922, RN 16). Notwendigkeit einer (zumindest) Miterbenstellung des Mandanten gegenüber dem verstorbenen Gesellschafter zur Erlangung einer Gesellschafterposition, Vermächtnisnehmerschaft (§§ 2147, 2174 BGB) oder Stellung als nur Nacherbe vor Nacherbfall genügt nicht (vgl. § 2139 BGB). Prüfung der genauen Erbfolge. – Probleme der Erbfolge: Kollision dreier einseitiger Testamente (ausnahmsweise also keine Probleme der §§ 2270 ff bzw. des § 2289 I BGB!), umgekehrter Prioritätsgrundsatz der §§ 2253 ff BGB mit Detailproblem des § 2247 I BGB beim jüngsten Testament: Formunwirksamkeit der Neuverfügung, aber Formwirksamkeit der Widerrufserklärung, wobei dann § 2258 II BGB („im Zweifel“) widerlegbar ist: § 2247 BGB gilt nicht für die im Rahmen der Auslegung herangezogenen Indizien! Miterbschaft nach gesetzlicher Erbfolge (§§ 1924, 1931, 1371 I, 1363 BGB).

**Prozessuale Probleme:** Prozessstandschaft, hier über „actio pro socio“ (Klage auf Zahlung an die Gesellschaft), nicht nach § 2039 BGB, da der Schadensersatzanspruch erst nach dem Erbfall entstand.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Anwaltsschriftsätze, die man aufgrund der gegenüber Richterklaturen u.E. meist höheren formellen und stilistischen Anforderungen deutlich häufiger geübt haben sollte als jene, können Sie im Hemmer Assessorkurs Bayern regelmäßig (allein im Zivilrecht ca. 12 bis 14mal pro Jahr) und in den verschiedensten Varianten trainieren. Die Grundregeln der Haftung und des Schadensumfangs beim Verkehrsunfall sind ausführlich in unserem Intensivkurs „Materielles Recht“ enthalten und füllen – neben dem mehrfachen Auftauchen der Schadensprobleme in Klausuren – im wöchentlichen Kurs einmal jährlich als Hauptthema eine ganze Unterrichtseinheit. Die Wechselwirkung von Erbrecht und Gesellschaftsrecht bei den Nachfolgeklauseln ist ausführlich in unserem Intensivkurs Kautelarrecht behandelt (weil es in Bayern – anders als in diesem Examen – meist aus der schwierigeren kautelarjuristischen Sicht geprüft wird), zusätzlich auch im Intensivkurs Erbrecht, Fall 10.

### ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 4:

**Formale Aufgabenstellung:** Kautelarjuristisches Gutachten zur Vorbereitung von verschiedenen Immobiliengeschäften des Mandanten.

**Probleme des Falles:** Prüfung einer Immobilienveräußerung an eine Zwei-Mann-Außen-GbR: 1. Rechtsfähigkeit und Grundbuchfähigkeit der GbR unter Berücksichtigung der neuen §§ 899a BGB, 47 II GBO. – 2. Haftung der Käufer bei GbR als Vertragspartner (§ 128 HGB analog) und Möglichkeit bzw. Gefahr eines Austauschs der Gesellschafter auf Käuferseite (§ 736 II BGB). – 3. Schaffung einer einfachen Vollstreckungsmöglichkeit für den Fall der Nichtzahlung (§ 794 I Nr. 5 ZPO) – 4. Regelung eines Anspruchs auf Behaltendürfen von 20 % des Kaufpreises (= Anzahlung) für den Fall des vom Verkäufer nicht zu vertretenden Scheiterns des Vertrages: Prüfung der zulässigen Detailvoraussetzungen und Grenzen von pauschalitem Schadensersatz bzw. Vertragsstrafen, dies in zwei Varianten: Veräußerung an gewerbetreibende GbR sowie Veräußerung an einen der beiden GbR-Gesellschafter persönlich mit Zweck der Weitervermietung an gewerbetreibenden GbR (Prüfung der §§ 307 bis 309 BGB mit und ohne die Wirkung von § 310 I 1 BGB). 5. Möglichkeit und Grenzen eines Gewährleistungsausschlusses beim Immobilienverkauf. – Teil 2: Regelung einer Schenkung an die „unsolide“ und ohne Ehevertrag (vgl. §§ 1363, 1408 ff BGB) verheiratete eigene Tochter: Ziel der Verhinderung eines Profitierens des Schwiegersohnes im Falle der Scheidung davon bzw. von einer mit großer Gewissheit zu erwartenden größeren Wertsteigerung der Immobilie für den Fall der Scheidung (Wertsteigerung trotz § 1374 II BGB als Zugewinn). Dies in zwei Varianten: mit und ohne Mitwirkung des Schwiegersohnes an den Abreden. Für erste Variante: Abschluss eines Ehevertrags, dabei wohl nicht gleich Gütertrennungsabrede, sondern (leichter „durchsetzbar“) modifizierte Zugewinngemeinschaft mit Ausschluss nur der §§ 1373 ff BGB bei Scheidung (also nicht des § 1371 BGB) oder gar nur Herausnahme der Immobilie selbst aus dem Zugewinnausgleich. In zweiter Variante (keine Mitwirkung): Reduzierung des Endvermögens durch Vereinbarung eines vormerkungsgesicherten Rückgewähranspruchs (oder ggf. Wertersatzanspruchs) des Zuwenders gegen seine Tochter für den Fall von deren Scheidung?

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Die Themen der Kautelar Klausuren des bayerischen Assessorexamens sind absolut anspruchsvoll, bestimmte „Klassiker“ wiederholen sich aber immer wieder in „neuer Mischung“. Daher liegen sie mit einer Vorbereitung durch unseren Kautelarkurs absolut richtig. Das anspruchsvolle Thema des



zweiten Teils dieser Examensklausur ist dort in beiden Varianten enthalten: Vorgehen durch Ehevertrag, v.a. Möglichkeiten der Modifizierung der Zugewinnsgemeinschaft (Familienrecht, Fall 2) bzw. Vorgehen durch vormerkungsabgesichertes Rücktrittsrecht (Vermögensübertragungen, Fall 9). Natürlich sind im gesellschaftsrechtlichen Teil dieses Kurses auch zahlreiche Probleme der GbR behandelt, und die Haftung der GbR und ihrer Gesellschafter ist auch im wöchentlichen Kurs immer wieder Klausurthema (zuletzt in JRH-Klausur Nr. 913). Die Änderungen im GbR-Grundbuchrecht durch §§ 899a BGB, 47 II GBO haben wir – wie alle examensbedeutsamen neuen Entwicklungen – in der kursintegrierten Zeitschrift Life & Law (2009, Seite 567 ff) dargestellt.

## ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung eines „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand usw.).

**Materiell-rechtliche Probleme:** Kündigungsschutzklage gegen eine zweifach begründete außerordentliche Kündigung; Prüfung der Wirksamkeit von Klageverzichtsabreden nach Zugang der Kündigung; Formunwirksamkeit nach § 126 II BGB wg. Anwendbarkeit des § 623 BGB (BAG NZA 2007, 1227), Unwirksamkeit nach § 307 I 1 BGB bei Fehlen einer „Kompensation“ (BAG NZA 2008, 219). – Verhaltensbedingte Kündigung wegen privater Internetnutzung am Arbeitsplatz, Abmahnungserfordernis und Ausnahmen davon (vgl. BAG NZA 2006, 98; NZA 2006, 677; NZA 2006, 680; NZA 2007, 922). – Voraussetzungen der Verdachtskündigung, v.a. Konkretisierung des nötigen schwerwiegenden Verdachts mit (bewiesenen oder unstrittigen) objektiven Indiztatsachen und Notwendigkeit der vorherigen Anhörung des Arbeitnehmers (vgl. etwa BAG NZA 2007, 744; NZA 2008, 809). – Voraussetzungen des Sonderkündigungsschutzes gemäß §§ 85 ff SGB IX, hier Antragstellung auf Anerkennung erst nach Kündigung (§§ 90a II, 69 I 2 SGB IX; dazu BAG NZA 2008, 302), dabei ggf. auch Auswirkungen der §§ 1, 2 I, IV, 7 AGG anprüfen (die Kündigung erfolgte aber nicht wegen „Behinderung“). – Voraussetzungen des allg. Weiterbeschäftigungsanspruchs außerhalb des § 102 V BetrVG (vgl. etwa BAG NZA 2006, 841 [845]). – Ansprüche aus betrieblicher Übung: Anspruchsentstehung bei „Naturalleistungen“ (hier: Benzinkostensatz für Privatfahrten mit Dienst-Pkw) und Grenzen der Zulässigkeit einer „doppelten“ Schriftformklausel (BAG NZA 2008, 1233; dies wurde nun zum zweiten Male hintereinander geprüft).

**Prozessuale Probleme:** Problematik der Präklusion gemäß §§ 4, 7 KSchG bei zwei wortlautgleichen Kündigungen im Abstand von einem Tag, von denen nur eine punktuell angegriffen wurde: nach BAG (vgl. NJW 2008, 1097 [1100]) aus zwei Gründen grds.

## B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Neben der prognostizierten Abschlussverfügungsklausur wurde diesmal wieder eine Revisionsklausur gestellt.
- ✓ Die materiell-rechtlichen und prozessualen Problematiken zählten vielfach zu den regelmäßig trainierten Grundlagen.

## ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

**Formale Aufgabenstellung:** Abschlussverfügungen mit Hilfs-gutachten; für den Fall der Entschließung zur Anklageerhebung wurde ausdrücklich eine Anklageschrift ohne wesentliches Ergebnis der Ermittlungen und ohne Angabe von Beweismitteln gefordert; die Anwendung der §§ 153 StPO war nicht ausgeschlossen!

keine Präklusion: Auslegung, dahin, dass gar nicht wirklich zwei Kündigungserklärungen zuzugingen, sondern lediglich eine einzige „doppelt verlaublich“ Kündigungserklärung, außerdem Auslegung der Klage analog § 133 BGB dahin, dass sie beide Kündigungserklärungen erfassen solle.

**Prozessuale Fragen:** Problematik der Präklusion gemäß §§ 4, 7 KSchG bei zwei wortlautgleichen Kündigungen im Abstand von einem Tag, von denen nur eine punktuell angegriffen wurde: nach BAG (vgl. NJW 2008, 1097 [1100]) aus zwei Gründen grds. keine Präklusion: Auslegung, dahin, dass gar nicht wirklich zwei Kündigungserklärungen zuzugingen, sondern lediglich eine einzige „doppelt verlaublich“ Kündigungserklärung, außerdem Auslegung der Klage analog § 133 BGB dahin, dass sie beide Kündigungserklärungen erfassen solle.

**Auffälligkeit:** Man beachte die zeitliche Konzentrierung der BAG-Fundstellen: Diese Klausur war wohl offensichtlich circa 1 bis 1 ½ Jahre im Prüfungsamt „auf Halde“ gelegen.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Volltreffer!! Alle in dieser Klausur gestellten Probleme sind ausführlich in unserem Intensivkurs Arbeitsrecht behandelt, insbesondere die der Verdachtskündigung (außerordentliche Kündigung, Fall 2) und der Kündigung wegen privater Internetnutzung (verhaltensbedingte Kündigung, Fall 1). Zusätzlich war die Verdachtskündigung Hauptthema von JRH-Klausur Nr. 905, und die bereits mehrfach geprüfte Problematik der Internetnutzung hatten auch wir schon mehrfach in früheren Klausuren eingebaut. Die Problematik der Klageverzichtsabreden (BAG NZA 2007, 1227; NZA 2008, 219) wurde im Intensivkurs Arbeitsrecht (allg. Probleme der Kündigung, Fall 1) ausführlich besprochen und als „heiβes Eisen“ bezeichnet. In unseren Klausuren wurde sie mehrfach behandelt, u.a. wurde sie zuletzt bei Klausur Nr. 925 in Abgrenzung zum Aufhebungsvertrag ausführlich besprochen. In unserem Intensivkurs-Beispielfall zur Darstellung der Systematik des Sonderkündigungsschutzes gemäß §§ 85 ff SGB IX haben wir exakt diesen BAG-Fall (BAG NZA 2008, 302) zur Problematik der begrenzten Rückwirkung nach §§ 90a II, 69 I 2 SGB IX ausgewählt! Der „Gag“ mit der „doppelt verlaublich“ Kündigung (BAG NJW 2008, 1097 mit Besprechung in Bayern Spezial 2008, Heft 6) gehört zu den Besprechungsthemen bzgl. des Streitgegenstandsbegriffs und wird damit sowohl im Intensivkurs als auch einmal jährlich im wöchentlichen Kurs (zuletzt im Unterrichtsprogramm der Unterrichtseinheit von JRH-Klausur Nr. 887) behandelt. Der allg. Weiterbeschäftigungsanspruch ist in unserem Intensivkurs in einem eigenen Fall dargestellt und taucht als „Klassiker“ regelmäßig in unseren Klausuren auf (so etwa in JRH-Klausur Nr. 905). Die betriebliche Übung wird in unserem Intensivkurs Arbeitsrecht in mehreren Fällen geprüft, wobei es selbstverständlich in einem Fall auch um die Problematik der „doppelten“ Schriftformklausel geht; diese war auch eines der Hauptthemen von JRH-Klausur Nr. 887.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Mitglieder eines Kleingartenvereins planen Racheaktion gegen den ungeliebten Vereinsvorsitzenden: Brandstiftungsdelikte gem. § 306 ff. StGB mit klassischen Besonderheiten, z.B. Entwidmung des Wohngebäudes bei § 306a I Nr. 1 StGB, Ausschluss abstrakter Gefahren, konkreter Gefahren und des Eintritts von Erfolgsqualifikationen durch vorherige Kontrollmaßnahmen – Kombination mit Mittäterschaftsfragen und mit der Versuchs- und Rücktrittsproblematik bei mehreren Beteiligten, insbes. § 24 II 2 StGB – Sachbeschädigungsdelikte, §§ 303, 305

StGB sowie Hausfriedensbruch, § 123 StGB – Beleidigung gem. § 185 StGB bei Äußerung im engsten Familienkreis mit Fragen bzgl. formgerechter Strafantragstellung gem. §§ 194, 77 ff. StGB i.V.m. § 158 II StPO.

**Prozessuale Fragen:** Vernehmung der möglicherweise übermüdeten Ehefrau als Zeugin und Diskussion um Verwertbarkeit der Aussage – Antrag auf Haftfortdauer gem. §§ 112 ff. StPO – notwendige Verteidigung gem. § 140 StPO – Verfahrensbeendigung bei zwei der Beschuldigten wegen Versterbens.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Die Thematik Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft gehört zu den Basiseinheiten unseres laufenden mündlichen Kurses im Strafrecht, zuletzt trainiert mit Klausur Nr. 931 mit ausführlicher Besprechung zu Aufbaufragen und Grundlagen. Dieser Klausurtyp bedarf angesichts des oft sehr großen Umfangs ständiger Übung um das erforderliche Zeitmanagement in den Griff zu bekommen. Regelmäßig im Examen abgeprüfte materiell-rechtliche Themen – wie auch in dieser Klausur wieder abgeprüft – werden im Laufe des Kurses selbstverständlich mehrfach in unsere Fälle eingebaut. Die Brandstiftungsdelikte wurden kurz vor dem Examen noch anhand einer Übersicht bei Besprechungseinheit Nr. 936 wiederholt. Neuere Rechtsprechung wird ebenfalls regelmäßig mehrfach in das Kursprogramm integriert.

## ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 7:

**Formale Aufgabenstellung:** Anfertigung des Revisions-

## C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie prognostiziert: ein Übergewicht anwaltlicher Aufgabenstellungen, einmal in Form eines Gutachtens und einmal eines Schriftsatzes. Zusätzlich eine Gerichtsentscheidung in Form eines Urteils.
- ✓ Ebenfalls erwartet: der wichtige einstweilige Rechtsschutz kam nach dem Ausfall in den letzten Terminen nun wieder verstärkt zum Zuge.
- ✓ Materiell-rechtlich stand erneut Baurecht im Mittelpunkt: Einmal (erste Klausur) im Zusammenhang mit Immissionsschutzrecht, einmal (dritte Klausur) mit dem Aufhänger einer bauaufsichtlichen Maßnahme. Daneben eine kommunal- und sicherheitsrechtliche Klausur mit dem Schwerpunkt im allgemeinen Verwaltungsrecht und LStVG.

## ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 8:

**Formale Aufgabenstellung:** Erlass eines Urteils des VG ohne Formalia, aber mit Kostenentscheidung. Zwei Klagen, Klage einer Gemeinde wegen Ersetzung des Einvernehmens sowie Klage eines Nachbarhepaares gegen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG.

**Prozessual:** Eine unglaubliche Menge von Einzelfragen! Klage der Gemeinde: Erläuterung, ob Gegenstand der Klage der Vorbescheid oder die Ersetzung des Einvernehmens ist. – Nachbarklage: Prüfung einer Präklusion nach § 10 III 5 BImSchG, Fehlerhaftigkeit der Auslegung nach § 10 III 1 BImSchG aus zwei Gründen. Längere Stellungnahme zur Klagebefugnis, Notwendigkeit der Prüfung von mehreren (abzulehnenden) Drittschutzaspekten wie „schöne Aussicht“ oder Erhaltung des Gebietscharakters oder fehlerhafte Verfahrenswahl. Drittschutz hier aus dem Gebot der Rücksichtnahme bzw. aus § 5 I Nr. 1 BImSchG. – Problematische Einhaltung der Klagefrist (hier wegen der besonderen Bekanntgabe im § 10 VIII BImSchG gewahrt). – Berücksichtigung der Beigeladenen (hatten Antrag gestellt) bei Kostenentscheidung.

begründungsschriftsatzes der Staatsanwaltschaft und Begutachtung der bereits begründeten Revision der Verteidigung auf Erfolgsaussicht.

**Materiell-rechtliche Schwerpunkte:** Diverse Manipulationen im Zusammenhang mit Briefwahl bei einer Kommunalwahl, u.a. §§ 267 StGB (Urkundenfälschung), 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt), sowie 107 ff. StGB (Delikte zum Schutz von Wahlen). – Verwendung der Mietkaution durch den Vermieter zu eigenen Zwecken entgegen § 551 III BGB, u.a. Untreue gem. § 266 StGB. – Fehlerhafte Strafzumessung, insbesondere unter Verstoß gegen § 46 III StGB.

**Zahlreiche prozessuale Probleme:** u.a. Rüge bzgl. der Besetzung des Gerichts wegen der Bestellung der Schöffen, §§ 222a ff. StPO. Problemstellungen bzgl. Öffentlichkeitsausschluss, §§ 169 ff. GVG, ferner bei Verfahrensabsprache gem. § 257c StGB, Nichtgewährung des letzten Wortes des Angeklagten, § 258 II StPO, sowie Frage der Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Die Klausurthematik Revision wurde gezielt kurz vor dem Examenstermin noch in der Variante „Revisionsbegründungsschriftsatz mit Hilfsgutachten“ in Klausur Nr. 926 besprochen; hierbei wurden Aufbau- und Darstellungsfragen nochmals ausführlich anhand einer systematischen Übersicht besprochen. Die diversen prozessualen Problemkreise ziehen sich in verschiedenen Varianten wiederkehrend durch verschiedene Klausurvarianten des mündlichen Assessorurses und werden zudem anhand von systematischen Übersichten umfassend erarbeitet.

**Materiell-rechtliche Fragen:** Immissionsschutzrecht mit Schwerpunkt auf Bauplanungsrecht. Frage der Privilegierung von Windenergieanlagen, Flächennutzungsplan nicht entgegenstehend wegen fehlender qualifizierter Standortaussage. Frage einer entgegenstehenden Veränderungssperre: wurde zu spät erlassen, außerdem keine Veränderungssperre bei bloßer Änderung des Flächennutzungsplans, im Übrigen unzulässige Negativplanung. Problem der Verfahrensart im BImSchG, Abgrenzung vereinfachtes oder strenges Verfahren: § 2 I 1 Nr. 1 c 4. BImSchVO musste gefunden werden. Prüfung der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, Frage nach Anwendbarkeit des Art. 67 BayBO im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. – Senkung des Schutzniveaus eines reinen Wohngebietes aufgrund der Vorbelastung mit der Nachbarschaft zum Außenbereich.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Eine unglaublich umfangreiche Klausur mit zahllosen Einzelproblemen. Baurecht und auch Immissionsschutzrecht stellen generell einen Schwerpunkt in unserem Programm dar. Erst in der Klausur Nr. 932 sechs Wochen vor dem Examenstermin wurde das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren anhand einer Übersicht ausführlich besprochen. Windenergieanlagen und ihre nachbarschaftliche Relevanz waren Gegenstand der Klausur Nr. 902. Unsere Teilnehmer waren auf diese Fallgestaltung daher gut vorbereitet!

### ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

**Formale Aufgabenstellung:** Anwaltliches Erläuterungsschreiben an eine Gemeinde mit einem Gutachten über die Erfolgsaussichten eines Antrags nach § 123 VwGO zur Verhinderung eines gemeindlichen Festes und Vorschläge für eine Reaktion der Gemeinde, insbesondere bzgl. möglicher Veränderungen bestehender Bescheide.

**Prozessuale Fragen:** Antrag nach § 123 VwGO durch mehrere Antragsteller, Probleme der Antragsbefugnis, möglicher Rechtsschutz eines Vereins zur Anfechtung von „Auflagen“, Abgrenzung zu normalen VAen, Fristproblem zu lösen über § 58 II VwGO wegen fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung, Bekanntgabeprobleme.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Möglicher Immissionsabwehranspruch gegen ein Volksfest, keine öffentliche Einrichtung, Einschreibbefugnis der Gemeinde aus Art. 19 V LStVG, Abgrenzung zu einer baurechtlichen Nutzungsuntersagung. – Duldungspflicht der Nachbarn bei seltenen Störereignissen, Maßstab des § 906 BGB. Einhaltung der Schließungszeiten, festgelegt auf 24 Uhr. – Überprüfung der Bestimmtheit der als „Auflagen“ bezeichneten Anordnungen, ebenso Probleme der Bestimmtheit einer Zwangsmittelanordnung, die verändert werden sollte.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Hier wurde auf eine ältere VGH-Entscheidung zurückgegriffen (vgl. BayVBl 2006, 352), bei der die sog. „seltenen Störereignisse“ behandelt wurden. Die Fragen der Vergnügungsveranstaltung wurden behandelt in der Klausur Nr. 888, dort wurde auch die Anfechtung von Nebenbestimmungen ausführlich besprochen. Der Aufbau des Verfahrens nach § 123 VwGO wurde in einer ausführlichen Übersicht besprochen im Rahmen der Klausur Nr. 922.

## D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie in nahezu allen Steuerrechtsklausuren war ein Gutachten zu erstellen.
- ✓ Dabei beschäftigte sich der ESt-Teil ausschließlich mit der Einkünfteermittlung. Wesentlicher Schwerpunkt waren klassische Probleme des § 4 III EStG-Rechners.
- ✓ In der AO stand allgemeines Verwaltungsrecht im Mittelpunkt. Gegenstand waren Fragen der formellen Rechtmäßigkeit eines VA und die Möglichkeit der sog. Verböserung.

### ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11:

**Einkommensteuerrecht:** Die A & W Rechtsanwaltssozietät hat als freiberufliche Mitunternehmerschaft ihren Gewinn nach § 4 III EStG ermittelt. Richtigkeitsüberprüfung bestimmter Geschäftsvorgänge: Übergabe eines (ungedeckten) Schecks von einem Mandanten (kein Zufluss mit Übergabe, mangels wirtschaftlicher Verfügungsmacht, § 11 I 1 EStG). – Gewährung eines freiwilligen, aber betrieblich veranlassten (§ 4 IV EStG) Fahrtkostenzuschusses an angestellte Rechtsanwaltsgehilfin, Nichtanwendung des Abzugsverbots des § 4 V Nr. 1 EStG (Geschenk an eine Arbeitnehmerin). – Anschaffung eines Bild für Kanzleiräume: kein Ansatz der Kosten nach § 4 III 4 EStG (nicht abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens). – Verzicht auf eine betriebliche Forderung aus privaten Gründen: Forderungsentnahme, da die § 4 III EStG-Rechnung eine reine Geldzuflussrechnung darstellt; daher Gewinnerhöhung um den Teilwert, also den Nennbetrag der Forderung (§ 6 I Nr. 4 EStG). – Darstellung des Sonderbetriebs eines der Anwälte und Prüfung der jeweiligen Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben: u.a. Behandlung der Nutzung der überlassenen Kanzleiräume und Einkünfte aus einer Tätigkeit als Betreuer (§§ 1896 ff. BGB; sind gewerblicher Natur, da Betreuung nicht nur die Vermögensverwaltung

### ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

**Formale Aufgabenstellung:** Anwaltlicher Schriftsatz im einstweiligen Rechtsschutz bzw. im Rahmen einer Hauptsacheklage sowie erläuterndes Mandantenschreiben bzgl. der Vorgehensweise gegen eine baurechtliche Beseitigungsanordnung und die für sofort vollziehbar erklärte Rücknahme einer Befreiungsgenehmigung nach § 31 BauGB i.V.m. Art. 63 BayBO.

**Prozessual:** Vorgehen gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Rücknahmeentscheidung nach § 80 V VwGO, außerdem Vorgehen gegen eine Beseitigungsanordnung, die zwar nicht für vollziehbar erklärt wurde, von der die Behörde aber davon ausgeht, dass sie aus gesetzlichen Gründen sofort vollziehbar ist, Problem des „faktischen Vollzuges“, damit Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 V VwGO analog.

**Materiell:** Baurecht, Beseitigungsanordnung bzgl. eines Zaunes, nachdem Jahre vorher eine isolierte Befreiungsgenehmigung wegen Abweichung vom Bebauungsplan erlassen wurde, Rücknahme der Befreiung, Probleme der Jahresfrist des Art. 48 IV BayVwVfG, Frage der materiellen Rechtmäßigkeit der erteilten Befreiung, Abgrenzung Grundzüge des Bebauungsplans zu Atypik des Einzelfalles. Ermessensausfall bei der Beseitigungsanordnung. Probleme bei der Begründung des Sofortvollzuges. Annahme der sofortigen Vollziehbarkeit der Beseitigungsanordnung.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Die baurechtliche Aufgabenstellung im Zusammenhang mit einstweiligem Rechtsschutz entsprach unseren – auf genauen Statistiken beruhenden – Erwartungen und Prognosen. Die Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Befreiung vom Bebauungsplan wurden ausführlich erläutert in einer Übersicht zu Klausur Nr. 932, der einstweilige Rechtsschutz wird permanent besprochen, zuletzt in der Baurechtsklausur Nr. 924.

i.S.d. § 18 I Nr. 3 EStG umfasst), Abgrenzung der nachhaltigen von der gelegentlichen Betätigung (§§ 15 II 1, 22 Nr. 3 EStG).

**Abgabenordnung:** Trotz der Eigenschaft der Sozietät als Mitunternehmerschaft unterblieb eine einheitliche und gesonderte Feststellung. Dabei wurde beiden Rechtsanwältinnen jeweils der volle Gewinn aus der Kanzlei zugerechnet, obwohl sie in ihren jeweiligen Erklärungen nur ihren persönlichen Anteil angegeben hatten. – Fahrlässige Versäumung der fristgemäßen Einspruchseinlegung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 126 III, 110 AO), da von den Erklärungen ohne weitere Anhörung und nähere Begründung abgewichen wurde. Aber: Gefahr, dass – aufgrund der Gesamtaufrollung des Einspruchsverfahrens – bestimmte Einkünfte zu einer Verböserung führen könnten (§ 367 II AO). Inzidentprüfung der Reichweite der materiellen Bestandskraft und der Korrekturvorschrift des § 173 AO.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** In steuerrechtlichen Klausuren ist der Sachverhalt anhand mehrerer kleiner Sachverhalte gutachtlich zu erörtern. Dem folgen wir im Hemmer-Steuerrechts-Intensivkurs. Auch diese Examensklausur zeigt, dass sich im Steuerrecht bestimmte Themenbereiche (z. B. § 4 III EStG) wiederholen. Nutzen Sie diese Chance! Der AO-Teil wurde in unseren Fällen intensiv behandelt (vgl. Fall 16 zu §§ 110, 367 II AO). Ein absoluter Treffer!

Unsere Assessorenkriptenreihe richtet sich primär an die Kandidaten des Zweiten Juristischen Staatsexamens, wobei das Hauptaugenmerk darauf gerichtet ist, dem „Einsteiger“ ins Referendariat die Einarbeitung in die für ihn neue Aufgabenstellung zu ermöglichen. Unsere Skriptenreihe „Assessor-Basics“ ist konzipiert als „Gebrauchsanweisung“ für die Assessor Klausur. Der Leser soll in erster Linie mit den wichtigsten formellen und technischen Regeln der Assessor Klausur vertraut gemacht werden. Darüber hinaus dient die Reihe aber auch der kompakten Wiederholung der wesentlichen Dinge durch den bereits Fortgeschrittenen. Dabei sind **zwei Arten von Skripten** im Angebot, die unterschiedlich konzipiert sind, aber - soweit die Reihe bereits vollständig ist - jeweils paarweise miteinander korrespondieren.

In den „THEORIESKRIPten“, die aber durchaus auch sehr viele kleine praktische Beispielfälle enthalten, wird der Leser an die jeweilige Materie herangeführt.

#### Die zivilrechtliche Anwaltsklausur

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia bzgl. der Klausurtypen Klageschrift, Klageerwiderung, Einspruch, Replik, Duplik, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, Widerspruch, Berufungsbegründung und Vertragsgestaltung.

978-3-89634-911-8 8. Auflage 07/2009 18,60 €

#### Das Zivilurteil

Das Skript dient primär dem Einstieg, daneben aber auch zur kompakten Wiederholung, dem Lernen und Vertiefen einzelner Problembereiche der Abfassung eines Zivilurteils im Referendariat. U.a. Tenor, Aufbauregeln und Beweisrecht werden ausführlich erläutert.

978-3-89634-968-2 8. Auflage 03/2010 18,60 €

#### Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia der Klausurtypen Abschlussverfügung (in verschiedenen Varianten und unter Berücksichtigung von örtlichen Unterschieden), Strafurteil, Plädoyer und Revision.

978-3-89634-857-9 5. Auflage 01/2009 18,60 €

#### Die Assessor Klausur im Öffentlichen Recht

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia der Klausurtypen verwaltungsgerichtl. Urteil und Beschlüsse, Gutachtensvarianten, Ausgangs-, Widerspruchs- und Abhilfebescheid.

978-3-89634-912-5 4. Auflage 08/2009 18,60 €

In den Bänden „KLAUSURENTRAINING“ wird ihm eine in einer ganz besonderen didaktischen Form aufbereitete Fallsammlung präsentiert.

#### Zivilurteile

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Theorieskript „Das Zivilurteil“. Acht examenstypische Klausuren behandeln Regeln der Beweislast, Aufbauregeln und Stil der Urteilsbegründung und Feinheiten der Tenorierung.

978-3-89634-894-4 13. Auflage 04/2009 18,60 €

#### Arbeitsrecht

In insgesamt neun Klausuren sind neben den verschiedensten Zahlungsansprüchen praktisch alle Varianten von Bestandsschutzstreitigkeiten mit ihren typischen Prüfungsabläufen und Besonderheiten enthalten. Das Prozessrecht inklusive der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist nicht nur in den „klassischen“ arbeitsgerichtlichen Urteilen behandelt, sondern auch in vier verschiedenen Varianten von anwaltlichen Schriftsatzklausuren.

978-3-89634-990-3 12. Auflage 07/2010 18,60 €

#### Strafprozess

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Theorieskript „Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen“. Alle wichtigen Aufgabenstellungen aus Sicht der Justiz werden anhand konkreter Klausuren dargestellt und mit zahlreichen Anmerkungen zum Aufbau, Schreibstil u.a. ausführlich erläutert.

978-3-89634-834-0 9. Auflage 08/2008 18,60 €

#### Zivilrechtliche Anwaltsklausuren

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Anwaltsklausuren-Theorieband. Für die dort besprochenen Klausurtypen finden sich hier jeweils ein oder zwei Klausurbeispiele auf Examensniveau.

978-3-89634-928-6 8. Auflage 09/2009 18,60 €

#### Öffentlich-rechtliche und strafrechtl. Anwaltsklausur

Je vier examenstypische Fälle im öffentlichen Recht und im Strafrecht werden mit zahlreichen Anmerkungen, Aufbau- und Stilanleitungen dargestellt.

978-3-89634-776-3 4. Auflage 11/2007 18,60 €



# Der hemmer-Assessorkurs

Unser Programm bietet einen **systematischen Kurs**, der sich aus mehreren Teilen zusammensetzt:

1.

Wöchentlich stellen wir eine **Klausur**. Die Klausuren sind nicht beliebig zusammengestellt, sondern so durchgeplant, daß einerseits alle wesentlichen examenstypischen Aufgabenstellungen und prozessualen Probleme darin abgehandelt werden. Hiermit können Sie also Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift schreibt, ein Versäumnisurteil, eine strafrechtliche Anklageschrift oder eine Revisionsbegründung. Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, daß es uns regelmäßig gelingt, die - vor allem materiell-rechtlichen - Probleme der Fälle "notfalls" auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der **neuesten Rechtsprechung** zuzuschneiden.

Um das in der jeweiligen Klausur abgehandelte materiell-rechtliche und/oder prozessuale Themengebiet komplett zu besprechen und abzurunden sowie das Verständnis für die Zusammenhänge noch stärker herauszuarbeiten, erhalten die Teilnehmer der mündlichen Kurse jeweils präzise auf die Feinheiten der Assessorklausur hin ausgearbeitete **Übersichten** mit Prüfungsschemata, Tenorierungsbeispielen und sonstigen Formulierungshilfen. Diese werden unter zusätzlicher Verwendung grafischer Überblicksfolien im Kurs meist vorweg gemeinsam erörtert, um anschließend bei der Sachverhaltsanalyse der jeweiligen Klausur genau herausarbeiten zu können, mit welchem Strickmuster das konkrete Problem jeweils in einem großen Examenssachverhalt "vergraben" wird. Hiermit wird v.a. der Tatsache Rechnung getragen, daß es bei nicht wenigen Problemen schwieriger ist (und daher ständig **aktiv trainiert** werden muß), sie aus einem umfassenden Sachverhalt überhaupt herauszufiltern, als sie dann - zumindest vertretbar - zu lösen.

Auf diese Weise optimieren wir die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung durch **Verbindung der Vorteile eines systematischen Kurses mit der Realität des Examens** (die ohne "große Fälle" nie widergespiegelt werden kann!).

2.

3.

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Examen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift »life&LAW« und zusätzlich das Sonderheft »Bayern Spezial«, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2. Examen gesetzt werden (vor allem Bayerisches Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht...). Mit den in diesen beiden Heften behandelten Fällen erschließen wir die neueste Rechtsprechung der jeweiligen Themenbereiche vollständig, stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und - wichtig! - wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die v.a. vom BGH oft übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom "Ballast" befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert. **Sie werden laufend über die neueste Rechtsprechung informiert**, da wir die systematische Analyse von NJW, NZA, NStZ, FamRZ, BayVBl, NVwZ u.a., aber auch die Suche nach wichtigen, (noch) unveröffentlichten Entscheidungen als unsere Aufgabe ansehen.

Ein unverbindliches Probehören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

**Und: "Einheitskost" gibt es bei hemmer nicht!** Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die *bayerischen* Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

**Juristisches Repetitorium hemmer**  
Stichwort "Assessorkurs" RA Ingo Gold  
Mergentheimer Straße 44  
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50  
Fax: 0931/79782-51  
eMail: [assessor@hemmer.de](mailto:assessor@hemmer.de)  
Internet: <http://www.hemmer.de>